

Versammlungsstättenverordnung (VStättV) und Bühnen

Die Versammlungsstättenverordnung sieht zwar in §40 Abs. 5 Satz 4 bei Bühnen von 50 – 200 m² Grundfläche vor, dass diese von einer „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ abgenommen sein müssen bzw. eine solche Fachkraft vor Ort sein muss.

Es besteht jedoch keine Sorge, dass dadurch die Konzerte unserer Laienmusiziergruppen durch weitere bürokratische Vorgaben erschwert oder verhindert werden sollen, denn das Gesetz lässt in den nachfolgenden Ausführungen weitreichende Ausnahmen zu.

In die Praxis umgemünzt, bedeuten die in Abs. 4 und 5 geregelten Ausnahmen, dass bei „Standardbühnen“ (Bühnenelemente, die regelmäßig zu Bühnen zusammengestellt werden, z.B. Scherenpodeste) oder wenn nur die Musiker/Sänger selbst die Bühne betreten, die Bühne lediglich von einem Fachmann begutachtet werden muss, der die Bühne kennt. Dies kann z.B. der Hausmeister der Mehrzweckhalle, der Gastwirt der Gaststätte oder ein beim Aufbau anwesender Handwerker (Schreiner) sein. Dieser Fachmann sollte allerdings offiziell benannt werden und auch beim Bühnenbau anwesend sein bzw. die Bühne nach Fertigstellung besichtigt haben, so dass die Verkehrssicherheit der Bühne auch tatsächlich gewährleistet ist.

Oft sind auch Veranstaltungsräume (und deren Bühnen), in denen jährlich mehrere Veranstaltungen stattfinden (i.d.R. ab 5 Veranstaltungen), als „genehmigte Versammlungsstätten“ zugelassen.

Etwas höher sollten Sie die Messlatte legen, wenn Kulissen auf der Bühne aufgebaut, Pyrotechnik verwendet oder fremde Personen die Bühne benutzen. Hier sollten Sie die aus ihrer Sicht größtmögliche Sicherheit wahren lassen (z.B. beim Einsatz von Pyrotechnik Absprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten) und auf jeden Fall eine Anzeige nach § 47 VStättV (Muster des Landkreises Landsberg: www.landratsamt-landsberg.de/pdf/Bauamt/B0006_Merkblatt_DurchfuehrungVeranstaltungen_org.pdf).

Über die reine Bühnengröße hinaus, ist lt. §47 VStättV folgendes zu beachten:

- Bei Veranstaltungen bis zu 200 Personen ist keine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (i.d.R. die „Untere Bauaufsicht“ des Landratsamtes) notwendig. Die Verkehrssicherheiten (Fluchtwege, Fluchttüren, Bühnen, Brandschutz z.B. bei Dekoration) sind dennoch einzuhalten.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen bedarf es entweder einer vertraglichen Regelung (Bescheid) mit dem Vermieter bzw. Überlasser hinsichtlich einer „genehmigten Versammlungsstätte“ oder einer rechtzeitigen Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, rechtzeitig vor der Veranstaltung, mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen. Diese haben nicht nur sanktionierende Aufgaben sondern auch eine beratende Tätigkeit.